

Direktion des Innern
Herr Regierungsrat Andreas Hostettler
Neugasse 2
Postfach
6300 Zug

Per E-Mail an: info.dis@zg.ch

Zug, 21. Januar 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision des Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)

Sehr geehrte Herr Regierungsrat Hostettler
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) und reicht ihre Vernehmlassungsantwort hiermit innert Frist ein:

Ohne im Detail auf die einzelnen Bestimmungen der Teilrevision einzugehen, begrüsst die FDP.Die Liberalen Zug grundsätzlich die angedachten Änderungen.

Die öffentliche Sozialhilfe wird aus öffentlichen Geldern finanziert und stellt eine Bedarfsleistung dar. Mit dieser Teilrevision sollen die Sozialhilfebeziehende nicht unter einen Generalverdacht gestellt werden, jedoch sollen lediglich diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die tatsächlich einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung haben.

Hierzu liefert die angedachte Teilrevision des SHG die notwendigen Werkzeuge, indem einerseits die Mitwirkungspflicht der hilfesuchenden Personen ausgedehnt und der Datenaustauschs zwischen kantonalen und kommunalen Stellen ausgedehnt wird. Andererseits wird eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Observationen im Sozialhilfebereich sowie weitere Massnahmen zur Abklärung geschaffen.

Nebst der Ausdehnung der bestehenden Palette wird der Sozialhilfebehörde mit der Möglichkeit zu Observationen ein weiteres wirksames Werkzeug zur Bekämpfung von unrechtmässigem Leistungsbezug zur Verfügung gestellt. Dies erachten wir als erforderlich und zielführend; zumal diese Massnahme jeweils zweck- und verhältnismässig angewendet werden muss, das heisst erst zum Einsatz kommt, wenn die übrigen, zur Verfügung stehenden Mittel nicht zum Ziel führen. Schlussendlich geht es darum, Fälle von Sozialhilfemissbrauch besser aufdecken zu können und damit letztlich auch das Vertrauen in das System der sozialen Sicherheit zu stärken.

Nachfolgend werden wir uns lediglich zu denjenigen Paragraphen äussern, bei welchen wir eine Anmerkung oder einen Anpassungsvorschlag machen können.

Zu § 23a Abs. 2:

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats wird zu § 23a Abs. 2 ausgeführt, dass diese Regelung über die Bestimmung von Abs. 1 hinausgeht. Es muss ein konkreter Anlass für die Anforderung weiterer Daten bestehen und dies ist gegenüber der angefragten Behörde zu begründen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Begründungspflicht, auch wenn keine allzu hohen Anforderungen daran gestellt werden, in diesem Absatz nicht festgehalten werden sollte.

Zu § 23c Abs. 3:

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats wird zu § 23c Abs. 3 dargestellt, dass zwischen zulässigen und unzulässigen technischen Geräten unterschieden wird. Letztere würden das Recht auf Privatsphäre übermässig beeinträchtigen, zumal dies zu einer quasi Rundum-Überwachung führen könnte. Diese Massnahmen böten im Kanton Zug auch aufgrund der räumlichen Verhältnisse keinen namhaften Mehrertrag. Dies folglich unter der Annahme, dass die zu observierende Person sich im Kanton Zug zu Arbeitszwecken und nicht z.B. in der Stadt Zürich aufhält. Gemäss Bericht und Antrag bedarf der Einsatz solcher Mittel aus Verhältnismässigkeitsgründen der Genehmigung durch eine Richterin oder einen Richter. Es stellt sich folglich auch hier die Frage, ob dieser Hinweis nicht auch im Gesetz festgehalten werden sollte.

Selbstverständlich behält sich die FDP vor, im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung auf einzelne Bestimmungen vertieft einzugehen und allfällige Änderungen zu verlangen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Zug



Cédric Schmid
Präsident